

Benutzungsordnung für die städtischen Jugendhäuser und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm

vom 01. Januar 2011

1. Allgemeines

Die Jugendhäuser und Begegnungsstätten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ulm. Sie dienen dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt und insbesondere des Stadtteils. Zu diesem Zweck können die Räume Jugendgruppen, Vereinen aber auch anderen Institutionen und Privatpersonen überlassen werden.

2. Antragstellung

Für die Verwaltung des Hauses und für die Vergabe der Räume ist die Hausleitung zuständig. Anträge auf Überlassung der Räume sind frühzeitig dort zu stellen. Vorrang haben grundsätzlich Veranstaltungen von Jugendlichen, Jugendgruppen und Vereinen aus dem Stadtteil. Die Räume dürfen erst genutzt werden, wenn eine Genehmigung erteilt wurde.

3. Schlüssel

Für die Öffnung und die Schließung des Gebäudes ist grundsätzlich die Hausleitung oder der/die beauftragte MitarbeiterIn zuständig. In Ausnahmefällen können Veranstalter einen Schlüssel erhalten, für den eine Kautionshöhe von mindestens 50,00 Euro erhoben werden kann.

4. Übergabe der Räume

Für jede Veranstaltung ist ein volljähriger Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er hat dafür zu sorgen, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben. Der Verantwortliche muss während der Veranstaltung anwesend sein. Der Verantwortliche hat für ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Übergabe der Räume - vor und nach der Veranstaltung - findet mit dem Verantwortlichen statt. Entstandene Schäden oder Mängel sind unverzüglich zu melden.

5. Ordnungsvorschriften

- 5.1 Die Hausleitung bzw. seine Beauftragten haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie hat jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen.
- 5.2 Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten. In den Häusern besteht Rauchverbot. Die Aufstellung von zusätzlichen Geräten (Kühlschrank, Kochplatten, Grill, etc.) ist nur bei vorheriger Absprache gestattet. Die Einrichtungen sind teilweise mit einer Brandmeldeanlage gesichert. Hohe Rauchkonzentration (z.B. durch künstl. Nebel)

und starke Küchendämpfe können zur Auslösung von Feueralarm führen. Die Kosten des dadurch eventuell ausgelösten Einsatzes der Feuerwehr ist vom Veranstalter zu tragen. Die Benutzung von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt! Laut Versammlungsstättenverordnung ist bei Veranstaltungen, an denen mehr als 200 Personen teilnehmen, bei Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und bei zirkensischen Vorführungen mit der Feuerwehr Ulm (Tel.: 0731/161-7102) die Stellung einer Feuersicherheitswache abzuklären. Bitte beachten Sie hierzu das beil. Merkblatt der Feuerwehr Ulm. Die anfallenden Kosten durch den Einsatz der Feuerwehr trägt der Veranstalter. Die Heizung und alle anderen technischen Anlagen dürfen nur vom Objektbetreuer oder von eingewiesenem Personal bedient werden.

- 5.3 Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. In den Küchen- und Sanitärräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten.
- 5.4 Die Umstellung von Tischen und Stühlen ist Angelegenheit des jeweiligen Veranstalters. Bei Beendigung der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 5.5 Die benutzten Räume sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Das benutzte Geschirr und die Geräte sind zu reinigen. Fehlende oder zu Bruch gegangene Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- 5.6. Sollte ein erhöhter Reinigungsbedarf bestehen, kann die Hausleitung die Reinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.
- 5.7 Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner und auf andere Veranstaltungen im Hause Rücksicht genommen wird.
- 5.8. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss der Veranstalter Musikdarbietungen an die Gema melden und den entsprechenden Gema-Vergütungssatz bezahlen.
- 5.9. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung ist vom Veranstalter gegebenenfalls eine gaststättenrechtliche Gestattung (Schankerlaubnis) bei BD I, Sattlergasse 2, Zi. 133, Tel. 161-3214 einzuholen.

6. Jugendschutzbestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend sind zu beachten.

Aus Gründen der Suchtprävention und des Jugendschutzes ist sicherzustellen, dass eine Einheit von möglichst vielen alkoholfreien Getränken z.B. Mineralwasser, Säfte, Limo, etc. billiger angeboten wird, als die entsprechende Einheit von alkoholhaltigen Getränken.

7. Haftung

Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt Ulm von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die diesen als Gebäudeeigentümer von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der jeweilige Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte, Benutzer und Besucher in vollem Umfang die Haftung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigen persönlichen Gegenständen übernimmt die Stadt Ulm bzw. der Hausbetreiber keine Haftung. Dasselbe gilt für Fundgegenstände. Diese sind beim Hausmanagement abzugeben.

8. Müll

Der Müll ist selbst zu entsorgen. Die Verunreinigung der Außenanlagen und der umliegenden Grundstücke ist untersagt. Etwaige Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

9. Einhaltung der Benutzungsordnung

Der Veranstalter ist zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichtet und hierfür verantwortlich. Er kann sich gegenüber der Stadt Ulm nicht darauf berufen, dass ihm die Benutzungsordnung nicht bekannt war.

Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Jugendhäuser und Begegnungsstätten ausgeschlossen werden.

10. Entgelt

Für die Benutzung der Jugendhäuser und Begegnungsstätten sind Mietzinsen nach der in Anlage 1 angeschlossenen Entgeltordnung zu entrichten.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die städtischen Jugendhäuser und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm

Entgeltordnung für die Benutzung der Räume in städtischen Jugendhäusern und Begegnungsstätten in der Stadt Ulm

in der Fassung vom 07.12.2022

1. Mietpreise

Objekt		Gruppe	Verein	Privat
Jugendhaus Böfingen	Neubau 2001	60 €	120 €	195 €
Begegnungsstätte im Sozialzentrum Wiblingen		60 €	120 €	195 €
Büchsenstadel	Abschlag 40%	36 €	72 €	117 €
Begegnungsstätte Charivari	Abschlag 30%	42 €	84 €	137 €
Begegnungsstätte Fort Unterer Eselsberg	Abschlag 30%	42 €	84 €	137 €
Inseltreff Weststadt	Abschlag 30 %	42 €	84 €	137 €
Schlossstall	Abschlag 40 %	36 €	72 €	117 €
Jugendhaus Tannenplatz	Abschlag 40 %	36 €	72 €	117 €
JH Eselsberg Modellprojekt	Neubau 2008 Keine Vermietung			

Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die jeweils gültige, gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung auszuweisende Umsatzsteuer.

Definition Begriffe: Gruppe: Selbsthilfegruppe und Kinder- und Jugendgruppen
Verein: örtlicher Verein/Gruppe oder mit Gemeinnützigkeitsanerkennung oder Parteien
Privat: Privatpersonen/Firmen etc.

2. Sondertarife

- a) Mit gemeinnützigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie mit gemeinnützigen Bildungseinrichtungen können unabhängig von der Entgeltordnung individuelle Verträge geschlossen werden. Berechnet wird je Stunde (60min) ein Entgelt in Höhe von 6 €.
- b) Werden Räume von Jugendlichen und ehrenamtlich Tätigen, die das Angebot im Haus aktiv mitgestalten, privat gemietet, so können Sonderkonditionen vereinbart werden. Die Höhe dieses Entgeltes wird von der jeweiligen Hausleitung festgesetzt und ist an den Sondertarif unter a) angelehnt.
- c) Bei Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht kann das Entgelt bis zur doppelten Höhe des Grundpreises nach Ziff.1 festgesetzt werden.

- d) Bewohnern des Stadtteils, die sich treffen um das Zusammenleben im Stadtteil oder das Programm im Haus mitzugestalten, kann ein niedrigeres Entgelt berechnet werden. Darüber entscheidet die jeweilige Hausleitung in Anlehnung an den Sondertarif unter a).
- e) Für städtische Abteilungen wird dasselbe Entgelt wie für Vereine festgesetzt. Verwiesen wird auf die unter a) festgelegten Sonderkonditionen.
- f) Sondervereinbarungen aufgrund regelmäßiger Nutzung sind möglich.
- g) (z.B. Cliques oder Jugendgruppen, die selbstverwaltend die Räumlichkeiten nutzen)
- h) Sozioökonomisch benachteiligte Personen und Inhaber der Freiwilligencard können die Räumlichkeiten ermäßigt zum Gruppenpreis mieten.

3. Mietgrundsatz

Das Auf- und Abstuhlen und die Reinigung der Räume erfolgt innerhalb der vereinbarten Mietzeit durch den/die Veranstalter selbst. Die Hausleitung kann, falls dies der Veranstalter versäumt, die genannten Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

4. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung und wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

5. Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind die Veranstaltenden. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

6. Kautions

Die Kautions wird im Einzelfall von der Hausleitung festgelegt und beträgt in der Regel zwischen 50 € und 2000 €.

7. Preise bei Ausfall der Veranstaltung

Wenn von den Veranstalteten eine verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird, kann die Miete in Höhe des halben Betrages erhoben werden.

Dies gilt nicht, wenn die Absage mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Hausleitung mitgeteilt wird.

8. Umsatzsteuer

Sofern die Finanzverwaltung für einzelne Leistungen der Entgeltordnung / des Vertrags eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Beträge/Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer (Kommune) ist in diesem Fall im Zweifel auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlicher Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.

9. Sonstiges

Die in der Benutzungsordnung und im Benutzungsvertrag genannten gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten